



Eckpunktepapier zum

ENTWURF
des
Glücksspielstaatsvertrags

Vorgelegt am 9. Juni 2010

Pressesprecher
Dirk Hundertmark
Landeshaus, 24105 Kiel
Telefon 0431-988-1440
Telefax 0431-988-1444
E-mail: info@cdu.ltsh.de
Internet: <http://www.cdu.ltsh.de>

Pressesprecher
Frank Zabel
Landeshaus, 24105 Kiel
Telefon 0431-988-1488
Telefax 0431-988-1497
E-mail: presse@fdp-sh.de
Internet: <http://www.fdp-sh.de>

I.

Ausgangsbefund

1. Die von den deutschen Ländern mit dem geltenden *Glücksspielstaatsvertrag* erheblich verschärfte Regulierung im Bereich Sportwetten und Lotterien konnte bisher *keines* der dort angegebenen *Ziele* (Kanalisation, Suchtprävention, Jugendschutz, Verbraucherschutz) erreichen.
 - Das *Sportwettmonopol* hat vollständig versagt: 96 % des Sportwettenangebots sind faktisch unreguliert, weil alle staatlichen Versuche das Monopol ordnungs- und wettbewerbsrechtlich im stationären Bereich und Onlinevertrieb durchzusetzen gescheitert sind. Angebot und Nachfrage nach Sportwetten – stationär wie im Onlinebereich – sind gleichzeitig erheblich gewachsen.
 - Im *Lotteriebereich* ist der Versuch, den Vertrieb des DLTB durch die Verdrängung gewerblicher Spielvermittlung vollständig auf Lottoannahmestellen zu verlagern, hat dem Staatslotteriemonopol eben jene ausländische Konkurrenz auf dem deutschen Markt beschert, die seit Jahren verhindert werden soll.
2. Der deutsche *Sport* erleidet erhebliche Wettbewerbsnachteile durch die Werbebeschränkungen, weil die internationalen Sportwettanbieter ihr Sponsoring infolgedessen auf ausländische Profiklubs verlagern mussten.
3. Die *staatliche Sportwette ODDSET* ist im Markt marginalisiert und für die Länder mittlerweile ein Zuschussgeschäft. Einnahmen aus Konzessionsabgaben und Rennwettsteuer werden wohl mehr als aufgewogen durch die Kosten für Werbung, Vertrieb und Veranstaltung.
4. Im Lotteriebereich haben die *Werbe- und Vertriebsbeschränkungen* des GlüStV zu *Umsatzeinbußen* von mehr als 2 Milliarden Euro geführt, unter denen die öffentlichen Haushalte und die Destinatäre wie Breitensport und Freie Wohlfahrtspflege leiden. Ein Umsatzrückgang von weiteren 20 % wird aus dem I. Quartal in diesem Jahr berichtet.
5. Diesen Umsatzeinbußen steht kein erkennbarer Nutzen gegenüber. Es haben im Gegenteil im gleichen Zeitraum die Erträge für andere Glücksspielformen im Sportwett- und Automatenbereich erheblich zugenommen.

6. Sämtliche zwischenzeitlich eingeholten *Suchtstudien* bestätigen, dass die staatlichen Lotterieangebote mit keinen auch nur nennenswerten Suchtgefahren verbunden sind. Damit gefährdet es das Lotterieveranstaltungsmonopol in seiner Existenz, dieses weiter auf die Suchtbekämpfung stützen zu wollen.
7. Der *Europäische Glücksspielmarkt* befindet sich in einem grundlegenden Wandel. Während im Jahr 2006 die Zulassung privater Sportwettanbieter auf dem europäischen Festland nur in Österreich und Belgien praktiziert wurde, haben alle anderen großen europäischen Länder ihre Sportwettmonopole oder Sportwettverbote inzwischen aufgegeben. Ab dem Jahr 2011 ist Deutschland weitestgehend umgeben von anderen EU-Mitgliedstaaten, in denen private Sportwettanbieter zugelassen sein werden.

Die Regierungsfractionen der CDU und FDP Schleswig-Holstein haben wie angekündigt einen Vorschlag entwickelt, der auf diese Probleme mit einem abgewogenen verbraucher- und fiskalpolitischen Konzept reagiert. Im Kern orientiert sich dieser an den folgenden Eckpunkten:

II.

Lotteriespiel

1. Das *Lotterie-Veranstaltungsmonopol* bleibt erhalten. Es ist unangefochten und hat sich in der Praxis bewährt. Die Veranstaltung von Lotterien mit Millionenjackpots gewährleistet das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität der Lotterieveranstaltung. Nur die staatliche Veranstaltung gewährleistet dieses Vertrauen.
2. Das anachronistische *Internetverbot* wird aufgehoben. Das entspricht der Entwicklung in anderen EU-Mitgliedsstaaten. Ein Lottoschein wird nicht dadurch gefährlich, dass er im Internet abgegeben wird. Die gewerbliche Vermittlung von Lotterielosen im Internet war ein Erfolgsmodell, das zu zerstören ein Fehler war. Der Konkurrenz aus dem EU-Ausland wird damit der Boden entzogen.
3. Der *gewerbliche Vertrieb* staatlicher Lotterieprodukte erfolgt wie bisher im Nebeneinander durch gewerbliche Lottoannahmestellenbetreiber und gewerbliche Spielvermittler und Lotterieeeinnehmer. Das Zulassungserfordernis

wird aufgehoben und damit die Situation vor dem GlüStV für die Vermittlung für DLTB und Klassenlotterien wiederhergestellt. Der Vertrieb wird aber weiter streng reguliert und staatlich überwacht.

4. Die übertriebenen *Werbebeschränkungen* werden gelockert. Anreizende und irreführende Werbung bleibt wie bisher verboten.
5. Es ist zu erwarten, dass als Folge dessen das *Marktvolumen des Lotteriemarktes* rasch wieder die ursprüngliche Höhe des Jahres 2005 erreicht und bald weiter in angemessenem Umfang steigt.

III.

Sportwetten

1. Der Vertrieb privater Sportwettangebote wird in Deutschland zugelassen. Er bedarf lediglich behördlicher Genehmigung.
2. Auf den Vertrieb von Sportwetten in Deutschland wird eine Sportwettabgabe in Höhe von 15 % des Rohertrages erhoben. Die Höhe des Abgabensatzes orientiert sich an derjenigen in anderen EU-Mitgliedsstaaten, um einen Wettbewerb der Steuersätze zu vermeiden.
3. *Manipulationen* von Sportveranstaltungen sind eine Gefahr für das Ansehen des (deutschen) Sports. Sie zu vermeiden, muss ein wichtiges Ziel der zukünftigen Gestaltung des Sportwettrechts sein.
4. Die Zulassung des Vertriebs wird an strenge Voraussetzungen geknüpft
5. An der Gewährleistung des Ziels der Integrität des deutschen Sports sollen sich die Opfer von Spielmanipulationen, nämlich die Sportveranstalter und die Sportwettveranstalter, beteiligen.
6. Der Gesetzesvorschlag sieht Möglichkeiten der Beschränkung der Zahl der Annahmestellen vor, wenn die Ziele des Glücksspielstaatsvertrags dies erfordern. Ein ausufernder Spielbetrieb kann damit eingedämmt werden.
7. Das Internetverbot wird aufgehoben. Auch im Internet bedarf der Vertrieb für deutsche Kunden einer deutschen Zulassung. Die Zulassung wird von einer von den Ländern im Staatsvertrag bestimmten gemeinsamen Behörde erteilt.
8. Die *Werbebeschränkungen* werden gelockert. Nur anreizende und irreführende Werbung bleibt verboten.
9. Optional gibt es für deutsche und ausländische Anbieter die Möglichkeit einer *Zulassung als Veranstalter*. Sie ist optional, weil das Erfordernis der

Vertriebsgenehmigung eine vollständige Überwachung bei Sportwetten bereits gewährleistet. Für die Veranstalter bietet die Möglichkeit der Erlaubnis aber zumindest im stationären Vertrieb den Vorteil, dass einige der Zulassungsvoraussetzungen nur einmal, nämlich zentral geprüft werden. Ihre nochmalige Überprüfung im Rahmen der Vertriebsgenehmigungen in den einzelnen Bundesländern erübrigt sich dann jeweils.

10. Sportsponsoring durch Wettanbieter wird wieder zugelassen.

IV.

Online-Spielbanken

1. Der Vertrieb von Online-Casinospielen durch Private wird ebenfalls zugelassen. Veranstaltung und Vertrieb unterliegen einer Erlaubnispflicht. Die Erlaubniserteilung wird an strenge Voraussetzungen zum Jugend- und Spielerschutz geknüpft. Veranstalter und Vermittler müssen die für den Vertrieb von Online-Glücksspielen erforderliche Zuverlässigkeit, Sachkunde und Leistungsfähigkeit besitzen. Die Vertriebsgenehmigung wird zudem von der Stellung einer Bürgschaft in Höhe von 1 Mio. Euro abhängig gemacht.
2. Veranstalter und Vermittler müssen die Teilnahme an einem übergreifenden Sperrsystem sicherstellen.
3. Auf Online-Casinospiele wird, soweit diese nicht der Umsatzsteuer unterliegen, eine Abgabe in Höhe von 15 % des Rohertrags erhoben.
4. Der Vertrieb von Präsenz-Casinospielen richtet sich weiterhin nach den Regelungen der Landesspielbankengesetze.

V.

Vorteile

1. Der Vorschlag führt dazu, dass das Hauptanliegen des Glücksspielstaatsvertrags, nämlich die Kanalisierung des natürlichen Spieltriebs hin zu einem staatlich kontrollierten Angebot, erstmals erreicht werden kann.
2. Die bestehenden Schwarzmarktstrukturen werden ausgetrocknet
3. Der deutsche Spitzensport profitiert von den Einnahmen aus dem Sponsoring in jährlich dreistelliger Millionenhöhe.

4. Die Schrumpfung des Lotteriemarkts in Deutschland in den letzten vier Jahren um über 2 Mrd. Euro wird rückgängig gemacht. Von der Einnahmeerhöhung bei Lotto Sozial- und Klassenlotterien profitieren die öffentlichen Haushalte und die Destinatäre, darunter namentlich der deutsche Breitensport und die Freie Wohlfahrtspflege.
5. Der Vorschlag vermeidet den flächendeckenden verfassungs- und europarechtlichen Streit vor Verwaltungs-, Zivil- und Strafgerichten. Unnötig gebundene Verwaltungsressourcen werden so freigesetzt.

VI.

Nachteile: Keine

Eine Gefährdung des Lotterieveranstaltungsmonopols durch den neuen Vorschlag kann ausgeschlossen werden. Dass er gemeinschaftsrechtlich unproblematisch ist, zeigen die entsprechenden Einlassungen der Europäischen Kommission, des Generalanwalts des Europäischen Gerichtshofs und der Umstand, dass fast alle Europäischen Mitgliedstaaten ein Nebeneinander von Lotterieveranstaltungsmonopol und gewerblichen Sportwettanbietern praktizieren. Auch das Bundesverfassungsgericht hat sich unmissverständlich für eine sektorale Betrachtung ausgesprochen (Beschluss vom 20.03.2009).